

Schulverordnung der Schulen Sursee

**Stadtschulen Sursee
Schuldienste
Heilpädagogische Sonderschule**

30.Juni 2009

Schulverordnung der Schulen Sursee

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Angebot	3
A. <i>Stadtschulen</i>	3
Art. 2 Angebot der Stadtschulen	3
B. <i>Schuldienste</i>	3
Art. 3 Angebot der Schuldienste	3
C. <i>Heilpädagogische Schule</i>	4
Art. 4 Angebot der Heilpädagogischen Schule	4
III. Strategische Führung	4
A. <i>Schulpflege</i>	4
Art. 5 Führungsorgan der Schule	4
Art. 6 Aufgaben der Schulpflege	4
Art. 7 Organisation der Schulpflege	5
Art. 8 Zusammenarbeit von Schulpflege und Stadtrat	5
B. <i>Kommissionen</i>	6
Art. 9 Aufgaben der Kommissionen	6
Art. 10 Sekundarstufenkommission (SSK)	6
Art. 10 Kommission Schuldienste	6
Art. 11 Weitere Kommissionen	6
IV. Operative Führung der Schulen Sursee	7
Art. 12 Operative Leitung	7
A. <i>Leitungspersonen der Schule Sursee</i>	7
Art. 13 Aufgaben	7
B. <i>Stadtschulen Sursee</i>	7
Art. 14 Struktur	7
Art. 15 Rektor/Rektorin	8
Art. 16 Schulleitungspersonen	8
C. <i>Schuldienste</i>	8
Art. 17 Struktur	8
Art. 18 Schulleitung Schuldienste	8
Art. 19 Fachdienstleitung	8
D. <i>Heilpädagogische Schule</i>	9
Art. 20 Struktur	9
V. Lehrpersonen und Fachpersonen Schuldienste	9
Art. 21 Aufgaben	9
VI. Erziehungsberechtigte	9
Art. 22 Rechte und Pflichten	9
VII. Lernende	10
Art. 23 Rechte und Pflichten	10
VIII. Kommunikation	10
Art. 24 Aufgaben	10
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
A. <i>In-Kraft-Treten</i>	11
X. Anhänge	12
Anhang 1	12
Anhang 2	12

Die Schulpflege erlässt gestützt auf das VBG Paragraf 47 Absatz 2 und das Schulreglement der Stadt Sursee Absatz 12 folgende Schulverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Schulverordnung regelt

- a. die Organisation der Schulen Sursee (Stadtschulen, Heilpädagogische Schule und Schuldienste). Organigramm siehe Anhang 1.
- b. die Rechte und Pflichten der Lernenden, der Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und der Leitungsorgane.
- c. die Entscheidungskompetenzen im Schulbereich.

² Die Schulverordnung wird konkretisiert durch die Geschäftsordnungen und Funktionsdiagramme (Anhang 2) sowie durch die Weisungen der Schulpflege und der Führungsorgane der Schulen Sursee.

II. Angebot

A. Stadtschulen

Art. 2 Angebot der Stadtschulen

¹ Die Stadtschulen umfassen die Regelschule der Volksschule Sursee mit folgenden Bildungsangeboten:

- a. Kindergartenstufe,
- b. Primarstufe,
- c. Sekundarstufe I,
- d. Förder- und Zusatzangebote.

² Die Kindergarten- und Primarstufe besuchen Lernende der Gemeinde Sursee und Nachbargemeinden, mit denen eine schriftliche Vereinbarung besteht.

³ Im Sekundarstufenzentrum werden die Lernenden des Sekundarschulkreises Sursee unterrichtet, mit denen die Stadt Sursee einen Gemeindevertrag abgeschlossen hat.

B. Schuldienste

Art. 3 Angebot der Schuldienste

¹ Der Schuldienst umfasst die Fachdienste:

- a. Logopädischer Dienst,

- b. Psychomotorische Therapiestelle,
- c. Schulpsychologischer Dienst.

²Die oben genannten Dienstleistungen werden für die Kinder der Stadt Sursee und weitere, dem Schuldienstkreis angeschlossenen Gemeinden erbracht.

³Grundlage für die Schuldienste bildet die kantonale Verordnung über die Schuldienste.

C. Heilpädagogische Schule

Art. 4 Angebot der Heilpädagogischen Schule

¹Die Heilpädagogische Schule Sursee erbringt für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eines festgelegten Schulkreises folgende Leistungen auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarschulstufe I:

- a. Integrative und separative Sonderschulung für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung im Bereich der Schulbildungsfähigkeit,
- b. Integrative und separative Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung im Bereich der praktischen Bildungsfähigkeit und der schweren Behinderung,
- c. Mittagsverpflegung und -betreuung der Kinder und Jugendlichen,
- d. Transport der Schülerinnen und Schüler.

²Die Leistungen der Heilpädagogischen Schule werden in einem mehrjährigen Leistungsauftrag umschrieben und in einer Leistungsvereinbarung mit dem Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern definiert. Grundlage dazu bildet das kantonale Konzept für die Sonderschulung.

III. Strategische Führung

A. Schulpflege

Art. 5 Führungsorgan der Schule

¹Die Schulpflege ist als Behörde das oberste strategische Führungsorgan der Schulen Sursee.

Art. 6 Aufgaben der Schulpflege

Die Aufgaben der Schulpflege stützen sich auf das Schulreglement (Art. 12 1-3).

²Die Schulpflege übt die strategische Führung der Schulen Sursee mit den Mitteln des politischen und betrieblichen Controllings aus. Sie hat folgende Kompetenzen.

- a. Normative Kompetenzen

- Erarbeitung bzw. Überarbeitung des Leitbildes in Zusammenarbeit mit den
 - Leitungspersonen der Schulen Sursee,
 - Erlass von Weisungen und Standards,
 - Genehmigung von Konzepten,
 - Initiierung von Förder- und Zusatzangeboten.
- b. Finanzkompetenzen im Rahmen der bewilligten Kredite
- c. Personalkompetenzen
- Führung, Anstellung und Entlassung der Leitungspersonen der Schulen Sursee,
 - Anstellung und Entlassung der Schulleitungen und Fachdienstleitungen auf Antrag der Leitungspersonen der Schulen Sursee,
- d. Sachkompetenzen
- Entscheidung aller Sachgeschäfte, die nicht in der Schulverordnung einer anderen Organisationseinheit übertragen wurden.

³ Die Schulpflege bereitet die Geschäfte, die dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet werden, in Zusammenarbeit mit den Leitungspersonen der Schulen Sursee vor.

Art. 7 Organisation der Schulpflege

¹ Die Aufgaben der Schulpflege werden in folgenden Ressorts erfüllt:

- a. Präsidium und Personelles
- b. Finanzen und Infrastruktur
- c. Qualitätsmanagement und Schulentwicklung
- d. Elternmitwirkung und Zusatzangebote
- e. Schuldienste/ HPS, Kommunikation

² Details der Aufgaben der verschiedenen Ressorts sind in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt.

Art. 8 Zusammenarbeit von Schulpflege und Stadtrat

¹ Stadtrat und Schulpflege pflegen eine enge Zusammenarbeit, treffen sich regelmässig und informieren sich gegenseitig (Art. 10 des Schulreglementes).

² Bei den Treffen werden in der Regel strategische Stossrichtungen und Standards insbesondere in folgenden Themenbereichen definiert:

- a. Finanz- und Aufgabenplan
- b. schulische Infrastruktur
- c. Leistungsauftrag
- d. Schulangebot und Zusatzangebote

³ Controlling und Reporting der Schulpflege und des Stadtrates werden aufeinander abgestimmt.

B. Kommissionen

Art. 9 Aufgaben der Kommissionen

Für regionale Angebote (Sekundarschule und Schuldienste) werden ständige Kommissionen einberufen, damit die Interessen der Partnergemeinden gewährt sind.

Art. 10 Sekundarstufenkommission (SSK)

¹Sie genehmigt den Leistungsauftrag für die Sekundarstufe und entscheidet über Sachgeschäfte, die sich auf die zukünftige Schulkostenrechnung der Partnergemeinden auswirken.

²Die SSK setzt sich aus je einem Mitglied der Partnergemeinden und zwei Mitgliedern der Schulpflege Sursee zusammen. Der Rektor/die Rektorin vertritt die Anliegen der Sekundarstufe in dieser Kommission.

³Die genauen Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder der SSK sind im Gemeindevertrag für die Sekundarstufe I und in der Geschäftsordnung der SSK geregelt.

⁴Die Schulpflege Sursee wird vertreten durch die Schulpflegepräsidentin/den Schulpflegepräsidenten und die Leitung des Ressorts Bildung und Kultur. Diese sind von Amtes wegen Mitglied. Der Schulpflegepräsident/ die Schulpflegepräsidentin präsidiert die Sekundarstufenkommission.

Art. 10 Kommission Schuldienste

¹Die Kommission Schuldienste ist für die Wahrnehmung der kommunalen Anliegen im Bereich der schulischen Dienste verantwortlich. Sie begleitet und unterstützt die Schuldienste und vertritt deren Anliegen in den Schulpflegen der Partnergemeinden.

²Die Kommission wird von einem Mitglied der Schulpflege Sursee geführt.

³Der Leistungsauftrag wird durch die Schulpflege Sursee festgelegt, welche das Controlling führt. Die Kommission hat ein Antragsrecht an die Schulpflege Sursee.

⁴Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement festgehalten.

Art. 11 Weitere Kommissionen

¹ Die Schulpflege kann eigene Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen unterstehen der Schulpflege. Die Schulpflege wählt das Präsidium und die Mitglieder.

²Die Aufgaben, Kompetenzen Verantwortungen und Entschädigungen sowie die Organisation und das Controlling werden falls erforderlich in separaten Leistungsaufträgen geregelt.

IV. Operative Führung der Schulen Sursee

Art. 12 Operative Leitung

Die operative Leitung der Schulen Sursee wird durch die Leitungspersonen (Rektor/Rektorin der Stadtschulen, Leitungsperson Heilpädagogische Sonderschule HPS und Leitungsperson Schuldienste SD) wahrgenommen.

A. Leitungspersonen der Schule Sursee

Art. 13 Aufgaben

¹Die Leitungsperson (Rektor/Rektorin, Leitungspersonen SD und HPS)

- a. ist das operative Führungsorgan ihres jeweiligen Bereiches,
- b. vertritt die Schule gegen Aussen und gegenüber den Behörden,
- c. trägt die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Leistungsauftrages,
- d. ist für die Personalführung und -entwicklung sowie für die Anstellung und Entlassung (mit Informationspflicht an die Schulpflege) der Lehrpersonen und Fachdienstmitarbeiterinnen zuständig (zusammen mit der jeweiligen Schulleitung oder Fachdienstleitung),
- e. hat die Finanzkompetenzen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- f. stellt Anträge aus ihren Bereichen und führt die Beschlüsse der Schulpflege aus,
- g. nimmt an den Sitzungen der Schulpflege teil und berät diese in sämtlichen Belangen der Schule,
- h. vertritt die Anliegen in verschiedenen Kommission wie z.B. SSK, KSD,
- i. rapportiert der Schulpflege in der Regel halbjährlich nach den Vorgaben des betrieblichen Controllings. Die Leitung der Heilpädagogischen Sonderschule rapportiert gemäss den Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung DVS und den Vorgaben den Behörden der Stadt Sursee,
- j. pflegt einen regelmässigen Austausch mit den wichtigsten Anspruchsgruppen,
- k. hat für administrative Aufgaben ein Sekretariat zur Verfügung,
- l. bildet sich weiter.

²Die genauen Kompetenzen und Aufgaben sind jeweils in einem Funktionendiagramm geregelt.

³Für die jeweilige Schule (Stadtschulen, Heilpädagogische Sonderschule, Schuldienste) besteht ein Führungshandbuch als wichtiges Führungsinstrument.

B. Stadtschulen Sursee

Art. 14 Struktur

¹Die operative Führung der Schule ist in zwei Führungsebenen unterteilt:

- a. die Ebene der gesamten Schule: Führung durch den Rektor.
- b. die Ebene des einzelnen Schulhauses: Führung durch Schulleitungen.

c. Ein Schulleiter, eine Schulleiterin kann auch mehrere Schulteams führen.

²Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einer Geschäftsordnung sowie in einem Funktionendiagramm festgehalten.

Art. 15 Rektor/Rektorin

¹Der Rektor/die Rektorin ist das operative Führungsorgan der Stadtschulen Sursee.

²Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Funktionendiagramm Art. 16 Schulleitungspersonen

¹Der Schulleiter / die Schulleiterin

- a. unterstützt fachlich den Rektor / die Rektorin und führt dessen / deren Beschlüsse aus,
- b. führt operativ die zugeteilten Schuleinheiten/Fachbereiche gemäss den Vorgaben des Rektors / der Rektorin, den Beschlüssen der Gesamtschulleitung (Rektor plus Schulleitungspersonen) und des Leitbildes,
- c. fördert ein gutes Sozialklima und moderiert Konflikte, sorgt für die Entwicklung der Unterrichtsqualität und moderiert kollegiale Feedbackprozesse.

²Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

C. Schuldienste

Art. 17 Struktur

¹Die Leitungsperson Schuldienste leitet die Fachdienstleitungen. Eine Fachdienstleitungsperson kann zur Leitung Schuldienste ernannt werden.

²Die Fachdienstleitungen führen die Fachteams.

Art. 18 Schulleitung Schuldienste

¹Die Leitung Schuldienste ist das operative Führungsorgan der Schuldienste.

²Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Pflichtenheft und dem Funktionendiagramm.

Art. 19 Fachdienstleitung

¹Die Fachdienstleitung

- a. unterstützt fachlich die Schulleitung Schuldienste und führt deren Beschlüsse aus,
- b. führt operativ den zugeteilten Fachdienst gemäss den Vorgaben der Schulleitung Schuldienste und des Leitbildes,
- c. fördert ein gutes Sozialklima und moderiert Konflikte, sorgt für die Qualitätsentwicklung und moderiert kollegiale Feedbackprozesse.

²Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Funktionendiagramm geregelt.

D. Heilpädagogische Schule

Art. 20 Struktur

Die operative Führung der HPS Sursee wird durch die Schulleitung und deren Stellvertretung wahrgenommen. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Funktionendiagramm geregelt.

V. Lehrpersonen und Fachpersonen Schuldienste

Art. 21 Aufgaben

¹Die Lehr- und Fachpersonen fördern die Kompetenz der Lernenden alters- und stufengemäss in optimaler Weise.

²Sie wirken aktiv mit bei der Entwicklung und Qualitätssteigerung der Schule, gestalten ihre Arbeit nach den Vorgaben des Leitbildes und organisieren zusammen die Schule gemäss ihrem Berufsauftrag und den Vorgaben der Vorgesetzten und der Behörden.

³Sie evaluieren ihre Arbeit regelmässig und leiten aus den Ergebnissen Massnahmen für das eigene Tätigkeitsfeld und die gesamte Schule ab.

⁴ Die Lehr- und Fachpersonen arbeiten Aufgaben bezogen zusammen, um dadurch die pädagogischen Massnahmen optimal zu koordinieren.

⁵ Die Lehr- und Fachpersonen pflegen eine enge Zusammenarbeit und eine offene Kommunikation mit allen Anspruchsgruppen.

VI. Erziehungsberechtigte

Art. 22 Rechte und Pflichten

¹Die Erziehungsberechtigten arbeiten konstruktiv mit den Verantwortlichen der Schule zusammen.

²Sie tragen zusammen mit den Lehrpersonen die Verantwortung für das schulische Wohlergehen und den Lernerfolg des Kindes.

³Zwischen Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitungen wird ein transparenter Kommunikationsstil gepflegt.

⁴Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Ausgestaltung der Schulen Sursee ist im Konzept der Elternmitwirkung geregelt. Dabei besteht die Möglichkeit über eine organisierte Plattform z.B. Elternforum, Anliegen der Erziehungsberechtigten einzubringen.

⁵Alle übergeordneten Rechte und Pflichten sind im Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern geregelt.

VII. Lernende

Art. 23 Rechte und Pflichten

¹Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht zu besuchen. Sie helfen mit, gemeinsam eine gute Unterrichtsatmosphäre zu gestalten und halten sich an die Schulhausordnung.

²Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht können die Kinder mit Massnahmen belegt werden.

³Die Lernenden bringen sich konstruktiv und sachbezogen in den Unterricht ein, erledigen die Hausaufgaben und verhalten sich in der Gemeinschaft sozial und kooperativ.

⁴Die Partizipation der Lernenden wird angemessen berücksichtigt und ist im Konzept Schüler/innenpartizipation formuliert.

⁵Diese Aufgaben gelten sinngemäss auch für die Kinder und Jugendlichen der Schuldienste und der heilpädagogischen Schule.

⁶Alle übergeordneten Rechte und Pflichten sind im Volksschulbildungsgesetz geregelt.

VIII. Kommunikation

Art. 24 Aufgaben

¹Die Schulpflege Sursee und die Mitarbeitenden der Schulen Sursee pflegen eine aktive, gezielte, direkte, sachorientierte und zeitgerechte Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowohl nach innen und aussen.

²Sie halten sich an die gesetzlichen Vorgaben, Reglemente und Weisungen und berücksichtigen die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sowie die Anforderungen aus Datenschutz und Amtsgeheimnis.

³ Die Schulpflege erlässt ein Kommunikationskonzept.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Sursee, 30. Juni 2009

Yvonne Zemp Baumgartner
Schulpflegepräsidentin

Ruth Balmer
Leiterin Ressort Bildung und Kultur

X. Anhänge

Anhang 1

Organigramm

Anhang 2

Funktionendiagramm